presserat

Redaktion lässt Fürsorgepflicht unbeachtet

Foto eines Schachspielers abgedruckt, der sich offenbar eingenässt hat

Eine Schach-Zeitschrift veröffentlicht das Bild eines Turniersiegers, der sich offensichtlich eingenässt hat. Mehrere Beschwerdeführer sehen in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre). Der Herausgeber der Zeitschrift betont, dass der Pressekodex bei den Mitarbeitern der Redaktion vollinhaltlich bekannt sei und beachtet werde. Bei dem kritisierten Bild handele es sich um das offizielle Siegerfoto nach einem Senioren-Schachturnier, das mit dem Einverständnis aller Beteiligten zustande gekommen sei. Die Redaktion habe dazu in der nachfolgenden Ausgabe Stellung bezogen. Im Übrigen habe das Blatt auch positive Reaktionen auf die Veröffentlichung erhalten.

Die Zeitschrift hat mit dieser Veröffentlichung gegen die Ziffern 1 und 9 verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. In Ziffer 1 ist die Wahrung der Menschenwürde als oberstes Gebot der Presse festgeschrieben. Nach Ziffer 9 widerspricht es journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen. Hier ist die Redaktion ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem abgebildeten Mann nicht nachgekommen. Sie hat ihn in seiner Ehre und in seiner Menschenwürde verletzt. Als erschwerend wertet es der Beschwerdeausschuss, dass das Foto auf der Titelseite der Zeitschrift veröffentlicht wurde. (0381+0469+0471/13/2)

Aktenzeichen:0471/13/2
Veröffentlicht am: 01.01.2013
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: öffentliche Rüge